

Schutzkonzept Sport- und Eventanlagen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Situation Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen	3
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	3
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben	4
3	Risikobeurteilung	4
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	4
3.2	Krankheitssymptome	4
4	Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen und Sportplätze.....	4
4.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	5
4.2	Reinigung und Hygiene	5
4.3	Verpflegung	5
4.4	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	5
5	Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb.....	6
5.1	Öffentliches Eislaufen im Innen und Aussenbereich.....	6
5.2	Organisierter Sport (Breiten/Leistungs-/Spitzensport)	6
6	Kommunikation dieses Schutzkonzepts.....	6
7	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	6
8	Inkrafttretung	7
9	Anhang 1: Hallenstadion	8
10	Anhang 2: Sportplatz Ringstrasse.....	9
11	Anhang 3: Sportplätze Obere Au	10
12	Anhang 3: Ausseneisfeld Obere Au	11

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	2 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll den geordneten Betrieb mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

2 Ausgangslage

2.1 Situation Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen

Die neuralgischen Punkte in einem Kunsteisbahnen und Rasensportanlagen sind nicht die Sportplätze selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sport- und Eventanlagen höchste Priorität.

Die Stadt Chur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 10.0 vom 20.12.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 17.12.2021, welche ab dem 20.12.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht auf geschlossenen Eisbahnen. D.h. es muss das sogenannte 2G Prinzip angewendet werden (Geimpft oder Genesen). Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen über 16 Jahren. Auf den Covid 19 Test kann verzichtet werden, wenn die letzte Impfung (inkl. Auffrischung) oder eine Erkrankung innerhalb der letzten 120 Tage stattgefunden haben.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen soll den Betrieb der Kunsteisbahnen (Eishallen) in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	3 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben

Mit den Vorgaben und Massnahmen im Kapitel 3 und 5 sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene» und «Abstandhalten».

3 Risikobeurteilung

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei Rasen- und Eissportaktivitäten kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Sportplätzen und Räumlichkeiten in den Gebäuden besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Sport- und Eventanlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainings-gruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen:

Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Eishallen und Sportplätze

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	4 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gilt ebenso die Maskenpflicht. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung (Beispiel: In den obersten beiden Spielklassen im Eishockey und Fussball).

Zuschauer im Eissport (Sportveranstaltungen Indoor)

Für alle Zuschauer und Staff gilt die 2G- Zertifikatspflicht.

Zuschauer im Rasensport (Sportveranstaltungen im Freien):

Ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende) gilt auch bei Sportveranstaltungen im Freien eine 3G- Zertifikatspflicht für sämtliche Anwesende.

4.2 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch.

Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

4.3 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Im Innenbereich gilt die 2G-Zertifikats- und Sitzpflicht.

4.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 2G+-Prinzip (siehe 2.2 erster Absatz).
- In öffentlichen zugänglichen Innenräumen gilt die 2G Zertifikats- und Maskenpflicht. Zutritt zur Eishalle und Austritt aus der Eishalle sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere auch beim Ausgeben und Retournieren von Mietschlittschuhen - und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	5 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

5 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

5.1 Öffentliches Eislaufen im Innen und Aussenbereich

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
 Wenn die Eisbahn überdacht ist, müssen Personen über 16 Jahren ein gültiges 2-G-Covid-Zertifikat haben. Der Zugang kann auf Personen mit einem 2G+-Zertifikat eingeschränkt werden, dann gilt die Maskenpflicht nicht. Wenn sich die Eisbahn im Freien befindet, gibt es keine Zertifikats- oder Maskenpflicht (weder für das Publikum noch für die Eisläufer/innen).
- **Material:**
 Es wird kein Material für den Eissportbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
 Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht der Eismeister gewährleistet.

5.2 Organisierter Sport (Breiten/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Aufgrund der Zertifikatspflicht ab 16 Jahren vereinfacht sich die Handhabung der Massnahmen generell.

6 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Die Stadt Chur informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Stadt sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Sport- und Eventanlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus der Anlage verwiesen werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	6 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

8 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept wurde Anfang Mai 2020 vom Vorstand der Gesellschaft für schweizerische Kunsteisbahnen erstellt. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 17.12.2021 angepasst. Die neue Verordnung tritt am 20.12.21 in Kraft und anhand dieser neuen Vorgaben wurde das Schutzkonzept ergänzt.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde.

Seit dem 06. Dezember 2021 gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die kantonalen Behörden keine zusätzliche Verschärfung anordnen.

Chur, 20.12.2021



Fabio Wellenzohn
Leiter Rasen, Eis & Services

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	7 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

9 Anhang 1: Hallenstadion

- Die Garderoben im Hallenstadion sind offen
- Im Hallenstadion gilt eine permanente Maskenpflicht für alle über 16 Jahre.
- Für Athleten/innen sowie für Staff-Mitglieder von professionellen sowie semiprofessionellen Ligen gilt ab 16 Jahren die 3G-Zertifikatspflicht.
- Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung. (Beispiel: In den obersten drei Spielklassen im Eishockey und Fussball)
- Für die Kontrolle der Zertifikats- und Maskenpflicht ist der Organisator der Aktivität verantwortlich.
- Im Hallenstadion gilt neu eine maximale Zuschauerkapazität von 3000 Personen.
- Für den öffentlichen Eislauf gilt die 2G-Zertifikatspflicht und Maskenpflicht.
- Für Trainings der Klassen U17 und U20 gilt 2G+-Zertifikatspflicht, damit ohne Maske trainiert werden kann.
- Für Trainings und Spiele aller Plauscheishockeyvereine gilt die 2G+ Zertifikatspflicht, damit ohne Maske gespielt werden kann.
- Für Trainings und Spiele der Klassen U16 und jünger gelten keine Einschränkungen. Für Trainer dieser Stufe gilt davon unabhängig eine 2G-Zertifikatspflicht.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	8 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

10 Anhang 2: Sportplatz Ringstrasse

- Der Sportplatz Ringstrasse ist geschlossen

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	9 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

11 Anhang 3: Sportplätze Obere Au

- Ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende) gilt auch bei Sport-Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht für sämtliche Anwesende.
- Im Trainingsbetrieb besteht keine Zertifikats- oder Maskenpflicht (weder für das Publikum noch für die Rensportler)
- In den dazugehörigen Garderoben gilt die Maskenpflicht.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	10 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	

12 Anhang 3: Ausseneisfeld Obere Au

- Bei Eisbahnen im Freien besteht keine Zertifikats- oder Maskenpflicht (weder für das Publikum noch für die Eisläufer/innen)
- In den dazugehörigen Garderoben gilt die Maskenpflicht.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Fabio Wellenzohn	20.12.21	Bestimmungen vom 18.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	11 / 11
Fabio Wellenzohn	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	
Fabio Wellenzohn	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	